



Protokollauszug
13. Sitzung vom 26. Juni 2017

157/2017 10.10 Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)
Anwendung der Bestimmungen zum Finanzhaushalt
gemäss Gemeindegesetz vom 20. April 2015 auf den 1. Januar 2018

1. Ausgangslage

Die Stadt Schlieren hat sich als Projektgemeinde für die vorgezogene Umstellung der Rechnungslegungsgrundsätze nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) entschieden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 folgt der Abschluss des HRM2-Projekts. Die abgeschlossene Projektvereinbarung sieht vor, dass mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes die Rechnungslegung dem dannzumal geltenden Recht anzupassen ist. Gewisse Vorgaben im Gemeindegesetz gelten bereits mit der Inkraftsetzung der Gemeindegesetzgebung und damit ab 1. Januar 2018, andere Regelungen gelten erst ab 1. Januar 2019 (ordentliche Einführung HRM2).

In der Projektvereinbarung ist nicht klar geregelt, ob die Anpassungen auf den 1. Januar 2018 oder auf den 1. Januar 2019 vorzunehmen sind. Diesen Entscheid überlässt die Direktion der Justiz und des Innern, Abteilung Gemeindefinanzen, mit Schreiben vom 30. Januar 2017 ausdrücklich den HRM2 Pilot- und Projektgemeinden. Der Entscheid ist bis spätestens 30. Juni 2017 mittels Stadtratsbeschluss mitzuteilen. Der Bezirksrat sowie die Revisionsstelle sind über den Entscheid in Kenntnis zu setzen. Ab dem gewählten Datum gelten die Bestimmungen zum Finanzhaushalt gemäss Gemeindegesetz vom 20. April 2015 und Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 vollumfänglich.

2. Erwägungen

Eine zeitnahe Anwendung der Bestimmungen zum Finanzhaushalt auf den 1. Januar 2018 wird begrüsst. Einerseits können die zukünftig geltenden Rechnungslegungsgrundsätze bereits angewendet werden, womit die Stetigkeit in der Rechnungslegung und Berichterstattung gewährleistet wird. Andererseits können zur Verfügung stehende personelle Ressourcen optimal genutzt und es kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Ressourcenzuschüsse des kantonalen Finanzausgleichs abzugrenzen.

Nebst einem kurzen Bilanzanpassungsbericht sind für die Stadt Schlieren die folgenden Anpassungen an das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung zu vollziehen:

- Anpassungen im Kontenrahmen der funktionalen Gliederung
- Abgrenzung von Ressourcenzuschuss resp. Ressourcenabschöpfung
- Ausweis der Sonderrechnungen im Fremd- anstatt Eigenkapital
- Neu-Festlegung der Aktivierungs- sowie Wesentlichkeitsgrenze
- Bereinigung der erhaltenen Investitionsbeiträge (Aktivierung der Nettoinvestitionen)
- Anwendung des Musterformularsatzes für Budget und Jahresrechnung.

Die wesentlichen Änderungen ergeben sich aufgrund der Abgrenzung des Ressourcenzuschusses sowie der Nettodarstellung der erhaltenen Investitionsbeiträge.

3. Passivierte Investitionsbeiträge im Verwaltungsvermögen

Die passivierten Investitionsbeiträge, welche sich beispielsweise durch Staatsbeiträge (Subventionen) ergeben, werden im Fremdkapital ausgewiesen und über die Nutzungsdauer der zugewiesenen Anlage abgeschrieben resp. aufgelöst. Dieses separate Ausweisen der erhaltenen Investitionsbeiträge unter den passivierten Investitionsbeiträgen (Sachgruppe 2068) entfällt. Das Verwaltungsvermögen wird neu zum Anschaffungswert abzüglich erhaltener Beiträge bilanziert (Aktivierung der Nettoinvestitionen, § 25 Abs. 1 VGG). Die passivierten Investitionsbeiträge sind dem Verwaltungsvermögen und der entsprechenden Anlage zuzuordnen. Dies erfordert eine Anpassung der Anlagenbuchhaltung. In der Folge werden die planmässigen Abschreibungen um jenen Betrag sinken, um welchen die Auflösung der passivierten Investitionsbeiträge entfällt. Davon ausgenommen sind die Anschlussgebühren bei der Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung. Diese werden weiterhin über eine Nutzungsdauer von 40 Jahren aufgelöst.

4. Abgrenzung Ressourcenzuschuss

Steuerkraftzuschüsse werden mit den neuen Bestimmungen zum Finanzhaushalt über transitorische Aktiven zeitlich abgegrenzt. Die Höhe der transitorischen Aktiven entspricht der Differenz zwischen dem im Rechnungsjahr empfangenen Ausgleichsbetrag und dem aufgrund der Steuerkraft im Rechnungsjahr zu erwartenden Ausgleichsbetrag (§ 119 Abs. 1 und 2 GG). Gemäss dieser Regelung sind zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse in die Bilanz aufzunehmen. Die Abgrenzung für zwei Jahre ist erstmalig und erfolgsneutral mit dem Bilanzanpassungsbericht aufzunehmen. Die Abgrenzung, welche sich aus den Jahren 2016 und 2017 ergeben hätte, kann im Bilanzanpassungsbericht nachgeholt werden. Dadurch erhöhen sich das Eigenkapital sowie das Finanzvermögen (transitorische Aktiven) und die Nettoschuld sinkt. In der Folge kann der zu erwartende Ausfall des Ressourcenzuschusses im Jahr 2018 ausgeglichen werden. Die Jahresrechnung 2018 wird entsprechend besser gestellt. Auf die Finanzierungsrechnung (Selbstfinanzierung) hat dieser Vorgang jedoch keinen Einfluss.

5. Weitere wesentliche Folgerungen

Legate und Sonderrechnungen sind derzeit dem Eigenkapital zugewiesen (rund Fr. 120'000.00). Dies ist zu korrigieren und die Legate sind neu dem Fremdkapital zuzuweisen. Dadurch reduziert sich das Eigenkapital und die Nettoschuld steigt leicht an.

Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens kann mit den neuen Bestimmungen bei höchstens Fr. 50'000.00 angesetzt werden. Je tiefer die Aktivierungsgrenze ist, desto mehr Aufwand entsteht innerhalb der Investitionsrechnung, der Anlagenbuchhaltung und bei der Kreditabrechnung. Daher ist eine Aktivierungsgrenze auf den maximal möglichen Betrag hin anzustreben. Während der Projektphase lag diese bei Fr. 20'000.00 (siehe hierzu SRB Nr. 126 vom 1. Juni 2015). Um die höhere Aktivierungsgrenze anwenden zu können, ist eine Beschlussfassung notwendig. Die gewählte Aktivierungsgrenze entspricht gleichzeitig der Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Rückstellungen (§§ 21 und 22 VGG). Rückstellungen unter der Wesentlichkeitsgrenze dürfen nicht bilanziert werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Bestimmungen zum Finanzhaushalt gemäss Gemeindegesetz vom 20. April 2015 und der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 werden auf den 1. Januar 2018 angewandt.
2. Die Aktivierungsgrenze wird per 1. Januar 2018 auf Fr. 50'000.00 festgesetzt.

3. Mitteilung an
- Bezirksrat, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich
 - Verwaltungsrevisionen GmbH, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf
 - Rechnungsprüfungskommission
 - alle Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin